

Tennis- und Hockey-Club Lüneburg e.V.

Hinweise und Beitragsordnung

- Auf der Rückseite ist die von der Mitgliederversammlung genehmigte und ab dem 01.01.2007 gültige **Beitragsordnung** abgedruckt. Bitte nehmen Sie dieses Blatt zu Ihren Akten, damit Sie sich jederzeit über den aktuellen Stand informieren können.
- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. eines Jahres auf eines der unten angegebenen Konten zu zahlen.
- Erleichtern können Sie sich die Überwachung dieser Zahlungsverpflichtung, indem Sie uns eine **Einzugsermächtigung** erteilen. Sie gehen damit kein Risiko ein, da Sie eine unrechtmäßige Abbuchung widerrufen können und die nicht unerheblichen Kosten eines solchen Widerrufs zu Lasten des THC gehen würden.
- Sollten Sie im Falle eines bestehenden Einziehungsauftrages Ihr Konto wechseln, so bitten wir dringend um Mitteilung der **neuen Kontonummer**, da sonst Gebühren anfallen.
- Die **Zufahrt zum Clubhaus mit Kraftfahrzeugen** darf nur von Personen genutzt werden, die den Wirtschaftsbetrieb des Clubs sicherstellen. Anderen Personen ist das Befahren des Weges mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Dies gilt auch für Eltern, die lediglich Ihre Kinder zum Training bringen wollen.
- Die Regelungen für die **Platzbelegung** für Erwachsene und Jugendliche sind im Clubhaus am entsprechenden Brett nachzulesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Eintragung für die Belegung eines Platzes alle Spieler anwesend sein müssen. Eintragungen vor Ankunft des oder der Spielpartner sind nicht zulässig.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die **Clubkarte** auf Verlangen dem Platzmeister, Mitgliedern des Vorstandes oder dessen Beauftragten vorzuweisen, damit die **Spielberechtigung** überprüft werden kann.
- Ein Mitglied ist berechtigt, einen Gast zum Match auf die Anlage mitzubringen. Für die Entrichtung des Gastgeldes von Euro 5,00 ist das Mitglied verantwortlich. Vor Spielbeginn muss sich das Mitglied mit dem Gast in das **Gastspielbuch** eintragen, das neben der Bar im Clubhaus hängt. Geschieht dieses nicht, erhöht sich die Gastspielgebühr auf Euro 13,00. Das Gastgeld ist vor Beginn des Spiels an den Platzmeister, den Trainer oder die Gastronomie zu zahlen. Gäste können nur bis 17.00 Uhr und nur, soweit es der Spielbetrieb erlaubt, auf der Anlage spielen.

Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied!

Beitragsordnung des THC Lüneburg e.V.

I.	Beiträge in Euro ab 01.01.2007	Aktive	Passive
1.	Erwachsene	280,00	55,00
2.	Ehepaare	450,00	64,00
3.	Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Auszubildende und Studenten vom 18.- bis zum 28. Lebensjahr bei jährlicher Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bis 31.01.		
	a) wenn ein Elternteil <u>aktives</u> Mitglied ist:		
	- 1.Kind	70,00	25,00
	- 2.Kind	50,00	15,00
	- jedes weitere Kind	20,00	13,00
	b) wenn <u>kein</u> Elternteil aktives Mitglied ist:		
	- 1.Kind	140,00	25,00
	- 2.Kind	100,00	15,00
	- jedes weitere Kind	40,00	13,00
4.	Auszubildende u. Studenten vom vollendeten 18. bis zum 28. Lebensjahr bei jährlicher Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bis 31.01.		
	a) die <u>nicht</u> in einem anderen Tennisclub (Abteilung) beitragspflichtig sind	140,00	25,00
	b) die in einem anderen Tennisclub (Abteilung) beitragspflichtig sind	85,00	25,00

II. Eintrittsgeld wird nicht erhoben

III. Fälligkeiten und Zahlungen

1. Der Beitrag ist ohne Rechnungsstellung in einer Summe bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.
2. Bei Zahlungserinnerungen jeglicher Art wird eine Gebühr von jeweils € 5,00 erhoben.
3. Bei Eintritt in den THC nach dem 15.07. eines Jahres ermäßigt sich der Beitrag für dieses Jahr um die Hälfte.
4. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft kann nur bis zum 31.12. des laufenden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Erfolgt sie danach bis zum 30.06. ist der halbe Beitrag für Aktive zu zahlen.
5. Der Austritt aus dem THC kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder an das Sekretariat und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.